



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2504

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Malguth

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 15.09.2020

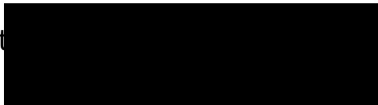
GESCHÄFTSZ. 25-721/009 II#0385

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Rhinoviren“ [#196960]

Sehr geehrte(r) 

mit Schreiben von heute an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) haben Sie um Vermittlung bei Ihrer Anfrage vom 10. September 2020 an das RKI gebeten. Darin baten Sie um Auskunft, warum sich derzeit die "Rhinoviren" so stark ausbreiten obwohl in Deutschland eine Maskenpflicht herrscht um die Ausbreitung "SARS-CoV-2-Viren" zu stoppen/verlangsamen.

Das RKI hat Ihnen am 11. September 2020 mitgeteilt, dass Ihre Zuschrift zur Beantwortung an ein Fachreferat weitergeleitet wurde.

Da es sich bei Ihrer Anfrage um eine Bürgeranfrage und nicht um einen IFG-Antrag handelt, ist mir eine Vermittlung nicht möglich. Meine gesetzlichen Befugnisse erstrecken sich nur auf das Informationsfreiheitsgesetz und somit entsprechende Anträge hiernach.

Der Unterschied zwischen einem IFG-Antrag und einer Bürgeranfrage besteht im Wesentlichen darin, dass der IFG-Antrag auf tatsächlich vorhandene amtliche Informationen gerichtet ist. Er muss sich somit z.B. auf Herausgabe von Schriftstücke in Behördenakten oder zumindest auf Auskunft hieraus beziehen. Wenn der Bezug zu Behördenakten nicht besteht, z.B. weil allgemeine (Rechts-)Auskünfte angefragt werden, handelt es sich nicht mehr um einen IFG-Antrag sondern um eine sog. Bürgeranfrage. Diese unterfällt nicht mehr dem IFG, so dass auch keine Fristen für deren Beantwortung bestehen.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

